



# November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2021 Knacknüsse im Verfahren

Mittwoch, 27. Oktober 2021, Grand Casino Luzern



# Vertrauensschutz im Verfahren – Stellenwert und Bedeutung?

**Dr. iur. Philipp Egli**

Rechtsanwalt, Leiter Zentrum für Sozialrecht, ZHAW

1. Vertrauensschutz im Dschungel
2. Vertrauensschutz und Beratungspflicht
3. Aktuelle Gerichtspraxis
4. Fazit

- 1. Vertrauensschutz im Dschungel**
2. Vertrauensschutz und Beratungspflicht
3. Aktuelle Gerichtspraxis
4. Fazit

- Schillernder Stellenwert des Vertrauensschutzes
- Rückerstattung (Art. 25 ATSG) und Beratungspflicht (Art. 27 ATSG)
- Vertrauensschutz als Gegenspieler oder als Diener des Legalitätsprinzips?

1. Vertrauensschutz im Dschungel
- 2. Vertrauensschutz und Beratungspflicht**
3. Aktuelle Gerichtspraxis
4. Fazit

- Art. 27 ATSG: Auskunft-, Beratungs- und Belehrungspflichten, insb. gesetzliches Recht auf Beratung
- Die Beratung soll der Berechtigten positiv den Weg aufzeigen, auf dem sie zur gesetzlich vorgesehenen Leistung gelangt
- Je weitreichender und irreversibler die drohenden Rechtsnachteile sind und je unerfahrenere und unbeholfenere eine Person ist, desto eher ist eine Beratung angezeigt

## Verletzung der Beratungspflicht

Massgebend für den Vertrauensschutz bei einer unterlassenen behördlichen Beratung ist, ob

1. die Erfüllung der Beratungspflicht
2. durch die zuständige Behörde
3. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu geführt hätte,
4. dass die gutgläubige versicherte Person
5. ihre Rechte geltend gemacht oder ihre Pflichten erfüllt hätte.

1. Vertrauensschutz im Dschungel
2. Vertrauensschutz und Beratungspflicht
- 3. Aktuelle Gerichtspraxis**
4. Fazit

## **Fall 1**      Invalidenversicherung: Schadenminderungspflicht (BGer 8C\_138/2021)

- Versicherter, geb. 1969, erhielt ab 1999 eine ganze IV-Rente gestützt auf psychisches Leiden, Einstellung per Ende 2019
- Versicherter erklärte, er verzichte auf Eingliederungsmassnahmen, da er sich dazu subjektiv nicht in der Lage fühle
- Kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren erforderlich

## **Fall 1**      Invalidenversicherung: Schadenminderungspflicht (BGer 8C\_138/2021)

- BGer: Beratungspflicht gilt auch betreffend «Wahrnehmung der Schadenminderungspflicht» (so BGer 8C\_220/2021)
- BGer: Beratungspflicht nicht verletzt, da nicht ersichtlich sei, dass Versicherter nicht hinreichend informiert worden sei
- Wissen die Versicherten in solchen Situationen, woran sie sind?

# Allgemeine Fairnessregeln

1. Aufforderung zur Mitwirkung
2. Ansetzung einer angemessenen Frist
3. Androhung der Säumnisfolgen

## Verletzung der Beratungspflicht

Massgebend für den Vertrauensschutz bei einer unterlassenen behördlichen Beratung ist, ob

- ➔ 1. die Erfüllung der Beratungspflicht
- 2. durch die zuständige Behörde
- ➔ 3. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu geführt hätte,
- ➔ 4. dass die gutgläubige versicherte Person
- 5. ihre Rechte geltend gemacht oder ihre Pflichten erfüllt hätte.

## **Fall 2**      Arbeitslosenversicherung: Arbeitgeberähnliche Stellung (BGer 8C\_220/2021)

- Versicherter seit 2013 Inhaber einer «Ein-Mann-GmbH»
- Herbst 2015: Auflösung «Arbeitsverhältnis», Übertragung der Gesellschaftsanteile an Dritten und Löschung aus HReg
- Ausrichtung von ALE, aber *fortdauerndes faktisches Organ*

## **Fall 2**      Arbeitslosenversicherung: Arbeitgeberähnliche Stellung (BGer 8C\_220/2021)

- BGer: Beratungspflicht nicht verletzt, «durchschnittliches Mass an Aufmerksamkeit» gewahrt
- Konnex zur Rückforderung nach Art. 25 ATSG
- «Guter Glaube» des Versicherten und Kausalität?

## Verletzung der Beratungspflicht

Massgebend für den Vertrauensschutz bei einer unterlassenen behördlichen Beratung ist, ob

- ➔ 1. die Erfüllung der Beratungspflicht
- 2. durch die zuständige Behörde
- ➔ 3. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu geführt hätte,
- ➔ 4. dass die gutgläubige versicherte Person
- 5. ihre Rechte geltend gemacht oder ihre Pflichten erfüllt hätte.

1. Vertrauensschutz im Dschungel
2. Vertrauensschutz und Beratungspflicht
3. Aktuelle Gerichtspraxis
- 4. Fazit**

- «Der Versicherte hat ein Anrecht, verbindlich zu wissen, woran er ist.» (Ulrich Meyer 1985)
- Verfahrensrechtlicher Vertrauensschutz umso wichtiger, je offener die Rechte und Pflichten umschrieben sind
- Ziel: Rechtsverwirklichung fördern und Waffengleichheit im Verfahren sicherstellen!

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

IRP-HSG  
Bodanstrasse 4  
9000 St.Gallen  
Schweiz  
+41 71 224 2424  
irp@unisg.ch  
www.irp.unisg.ch

